

und Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Räte der Bezirke und zentralen Staatsorgane auf dem für die Arbeit mit dem Gegenplan ab 1978 neu gestalteten Vordruck 0589 „Kennziffern des Gegenplanes“² einzuzeichnen.

Der bisher geltende Vordruck 0589 „Überbietung der staatlichen Aufgaben durch den Gegenplan“ gemäß Teil II Abschn. 1 Ziff. 2 (S. 27) ist nicht mehr anzuwenden.

1.2. Die Kennziffern des Gegenplanes sind auf dem Vordruck 0589 wie folgt auszuweisen:

- LK-Spalte 39 bis 45:

Die auf gesetzlichen Preisen beruhenden wertmäßigen Kennziffern sind auf der Preisbasis per 1.1. des Basisjahres (für den Plan 1978 auf Preisbasis 1.1.1977) anzugeben.

- LK-Spalte 46 bis 52:

Die auf gesetzlichen Preisen beruhenden wertmäßigen Kennziffern sind auf der Preisbasis per 1.1. des Planjahres (für den Plan 1978 auf Preisbasis 1.1.1978) anzugeben.

Der Vordruck ist von den Ministerien, soweit zutreffend, getrennt für zentral- und örtlich geleitete Betriebe auszuarbeiten.

1.3. Die Informationen über Verpflichtungen

— zur Verbesserung der technisch-ökonomisch begründeten Normative des Verbrauchs volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und Materialien (Angabe des bestätigten und des veränderten Normativs sowie der mengenmäßigen Einsparungen) und zur Einsparung von Energie,

- zur Ablösung von NSW-Importen,

— zur Verkürzung der Termine und zur Erhöhung der ökonomischen Ziele des Staatsplanes Wissenschaft und Technik

- für Aufgaben zur Einführung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion,
- für Aufgaben zur Entwicklung der Qualität der Erzeugnisse, insbesondere der Exporterzeugnisse

sowie zur Senkung der Kosten für Ausschuß, Nacharbeiten und Garantieleistungen (unter Angabe der Aufgaben-Nr. des Staatsplanes Wissenschaft und Technik),

— zur vorfristigen Inbetriebnahme von Produktionskapazitäten — auch von Teilkapazitäten — (Bezeichnung der Kapazität, geplanter sowie vorgesehener vorfristiger Termin der Inbetriebnahme, zusätzliche Warenproduktion und zusätzlicher Gewinn aus der vorfristigen Inbetriebnahme der Kapazität)

sind formlos zu übergeben.

2. Für die Planung, Abrechnung und Leistungsbewertung von juristisch selbständigen Reparatur- und Instandhaltungsbetrieben des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, der Industrieministerien (ohne Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali, Ministerium für Chemische Industrie und Ministerium für Glas- und Keramikindustrie) und des Ministeriums für Bauwesen sowie von bezirks- und kreisgeleiteten Kfz-Instandhaltungsbetrieben des Verkehrswesens, Reparatur- und Instandhaltungsbetrieben der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Reparatur- und Instandhaltungsbetrieben des Bauwesens, volkseigenen Reparatur- und Instandhaltungsbetrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft für Rundfunk-

Fernseh- und Phonogeräte, Haushaltselektrik, Kühlmöbel sowie Wasch- und Gasgeräte sind die dafür getroffenen Festlegungen³ anzuwenden.

3. Zur einheitlichen Bewertung der industriellen Warenproduktion in der Planung und Abrechnung

Zu Teil I Abschn. 16 Ziff. 4.2. Abs. 6 (S. 293):

3.1. Die folgenden Festlegungen gelten für die Betriebe, Kombinate und WB im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali, des Ministeriums für Chemische Industrie, des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik, des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau, des Ministeriums für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau, des Ministeriums für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau, des Ministeriums für Bauwesen.

Für die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Leichtindustrie, des Ministeriums für Glas- und Keramikindustrie und des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie sowie der Räte der Bezirke gilt für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1978 und seine Abrechnung die Richtlinie der Staatlichen Plankommission vom 22. April 1976 zur einheitlichen Bewertung der industriellen Warenproduktion für das Inland und für den Export bei der Planung und Abrechnung.⁴

3.2. Die Bewertung der industriellen Erzeugnisse und materiellen Leistungen sowie die Berechnung des Volumens der industriellen Warenproduktion zu Industrieabgabepreisen ist in der Planung und Abrechnung einheitlich vorzunehmen.

Gelten für bestimmte Abnehmergruppen differenzierte gesetzliche Industrieabgabepreise, sind der Planung und Abrechnung der industriellen Warenproduktion insgesamt sowie der ELN-Positionen im Wertausdruck einheitlich folgende Industrieabgabepreise zugrunde zu legen:

— bei Produktionsmitteln die gesetzlichen Industrieabgabepreise, die für Lieferungen an volkseigene Betriebe, Kombinate und staatliche Einrichtungen festgelegt sind;

— bei Konsumgütern die gesetzlichen Industrieabgabepreise, die für Lieferungen an den volkseigenen Konsumgüterbinnenhandel festgelegt sind;

*— bei Erzeugnissen, die sowohl als Produktionsmittel als auch zur Versorgung der Bevölkerung geliefert werden, die gesetzlichen Industrieabgabepreise, zu denen der überwiegende Teil der Erzeugnisse im Inland realisiert wird.

Das gilt auch für Exporterzeugnisse.

Für begründete Ausnahmefälle können die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane für ihren Verantwortungsbereich in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und dem Amt für Preise abweichende Regelungen treffen.

³ Diese Festlegungen wurden den Betroffenen direkt übergeben.

⁴ Diese Richtlinie wurde den Betroffenen direkt übergeben.